

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 19/21

Berlin, 31.07.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.11.2023	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Treptow	Fl. 138, Nr. 98	Gebäude- und Freifläche	12437 Berlin, Alpenrosenweg 52	934	5243N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem durch die Eigentümerin und ihre Familie selbst genutzten Zweifamilienhaus (Baujahr ca. 1934). Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Das Haus verfügt vermutlich über drei abgeschlossene Wohnungen im Erdgeschoss (ca. 92 m ² Wohnfläche), im Obergeschoss (ca. 89 m ² Wohnfläche) und im Dachgeschoss (ca. 47 m ² Wohnfläche). Mietverträge wurden nicht bekannt. Die hälftige Breite des Grundstücks ist über seine volle Tiefe mit einem Schutzstreifen aufgrund der auf dem Nachbargrundstück verlaufenden 220-kV-Hochspannungsleitung belegt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten Bezug genommen.	820.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 820.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 01.09.2022.
Die Beschlagnahme erfolgte am 01.09.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.